

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ... Ehrsame, liebe
Getreue! Wir befehlen euch hiemit gnädigst: die dortigen Wollarbeiter,
fordersamt ad Protocollum darüber zu vernehmen ...**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1772?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn874965608>

Druck Freier  Zugang



95.

S r i e d e r i c h ,

von Gottes Gnaden,
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

Ehrsame, liebe Getreue!

Wir befehlen euch hiemit gnädigst: die dortigen Wollarbeiter, fordert samst ad Protocollum darüber zu vernehmen:

- 1) Wie viel Wollen-Waaren allerhand Gattung, sie ohne einigen ihnen zu leistenden Vorschuß oder andere Hülfe zu versetzen sich getrauen, wenn sie nach Verlauf eines halben Jahrs des Absahes und der Waaren Bezahlung versichert seyn könnten?

Sollten sie oder einige von ihnen, sich dahin erklären, daß sie ohne Vorschuß und Hülfe nicht mehre Waaren versetzen könnten, als sie jeho fertigten, wenn sie gleich des Absahes gewiß wären: So sind sie zu befragen:

- 2) Wie viel Waaren allerley Gattungen, sie jeho jährlich, ungefähr ein Jahr ins andere gerechnet, fertigten? und
- 3) wie viel sie ohne Vorschuß fertigen könnten, wenn solche nur jedesmal bey ihnen vorher bestellte, mithin der Absch sogleich gewis wäre? oder
- 4) wie viel Vorschuß sie nöthig hätten, wenn sie ihre Arbeit verdoppeln, aber nicht sogleich Stückweise, sondern nur alle 3 bis 4. Monate in ganzen Partheyen an Kaufleute absezten sollten?

15
MK-4060 (45) 12

22 May 72

Gleichfalls committiren Wir euch in gnädigstem Befehl: alle dort wohnhafte Kaufleute, die mit Ellenwaaren handeln, nicht mit jenen zugleich, sondern in einem andern Termino, ad Protocollo zu vernehmen:

Wie viel jeder von ihnen, ein Jahr ins andere gerechnet, jährlich a) an Stücken Tasche, b) Klonell, c) Fries, d) Bone, e) Serges, f) Krepp, g) Frisade, und h) groben Lüchern abseze.

Im Fall einer oder ander von ihnen, oder auch von den Wollarbeitern Bedenken trüge, auf diese Fragen sogleich zu antworten: So habt ihr ihnen eine Frist von 8 Tagen nicht zu verweigern, auch auf Verlangen die Fragen schriftlich zu communiciren, ihnen zugleich einen andern Terminum, um pünktlich zu Protocoll zu antworten, anzuberaumen, und sodann mit Beschlussung des Protocoll unterthänigst zu berichten, welches Wir längstens binnen vier Wochen à dato gewärtigen, Wornach ihr euch zu richten.

Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 22. May 1772.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete
Präsident, Geheime- und Räthe.



Den Ehrsamten, Unseren lieben
getreuen Bürgermeister und Rath

zu

